

# Extra-Blatt

zu

Nr. 36 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 6. September 1894.

## Landespolizeiliche Anordnung.

### § 1.

Das durch die landespolizeiliche Anordnung vom 7. August d. Js. — abgedruckt in dem Extrablatt zu Nr. 32 des Amtsblattes vom 8. August d. Js. — erlassene Verbot des Übertritts von Personen aus Russland an dem Grenzübergange bei Gollub wird hiermit auf die Grenzübergänge bei Pissafrug und Gorzno ausgedehnt. Gleichzeitig wird die Einfuhr von Milch aus Russland auf den genannten drei Grenzübergängen hierdurch untersagt.

### § 2.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

### § 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches.

Marienwerder, den 5. September 1894.

Der Regierungs-Präsident.

von Horn.

